

Lesefassung

Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung

§ 1

Geschäftsführung

Die Aufgaben und Verantwortung der hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführung ergeben sich aus den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, der Verbandsordnung sowie dieser Dienstanweisung und Einzelanweisungen, die die Verbandsversammlung erteilt.

§ 2

Vertretung

Im Falle der Verhinderung der Verbandsgeschäftsführung werden die Aufgaben von der Betriebsleitung (der leitenden Ingenieurin / dem leitenden Ingenieur) wahrgenommen.

§ 3

Unterrichtung

(1)

Die Verbandsgeschäftsführung unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten. Hierzu zählen u. a. die Auflösung und Verwendung von Rückstellungen, Kreditaufnahmen, Auftragsvergaben und Nachtragsvergaben für Investitionsgüter ab einer Höhe von 50.000 € sowie Eilentscheidungen nach § 13 der Verbandsordnung.

(2)

Die Verbandsgeschäftsführung unterrichtet die Einwohner des Verbandsgebiets über wichtige Angelegenheiten des Abfallzweckverbandes Süd-niedersachsen durch die regionale Presse und über den Internetauftritt. Gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG gilt § 85 Abs. 5 NKomVG entsprechend.

§ 4

Beschlussvorlagen

(1)

Die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in der Regel von der Verbandsgeschäftsführung durch Beschlussvorlagen vorbereitet. Diese enthalten:

1. eine Darstellung des Sachverhalts mit Begründung,
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen der Ausführung des Beschlussvorschlages, wobei bei über-/außerplanmäßigen Ausgaben anzugeben ist, auf welche Weise die notwendige Deckung erreicht werden kann,
3. die Stellungnahmen des Beirats sowie etwaig beteiligter Dienststellen und/oder Vorschläge anderer Ausschüsse und Gremien,
4. den Beschlussvorschlag.

(2)

Die Beschlussvorlagen sollen so rechtzeitig versandt werden, dass eine Beteiligung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder vor der Beratung in der Verbandsversammlung möglich ist.

§ 5 Delegation von Befugnissen

Die Verbandsgeschäftsführung kann die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 der Verbandsordnung zu erledigenden Aufgaben auf die Mitarbeiter des Abfallzweckverbandes unter Beachtung folgender Wertgrenzen übertragen:

1. bis zu einer Höhe von 70.000 € darf die Leitung der Finanzwirtschaft,
2. bis zu einer Höhe von 70.000 € darf die Betriebsleitung (leitende Ingenieurin / leitender Ingenieur),
3. bis zu einer Höhe von 5.000 € darf die oder der zuständige Verwaltungsmitarbeiterin/Verwaltungsmitarbeiter und
4. bis zu einer Höhe von 5.000 € darf die oder der zuständige Betriebsmeisterin/Betriebsmeister unterzeichnen.

§ 6 Unterzeichnung

Die Verbandsgeschäftsführung zeichnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ohne Zusatz. Alle übrigen von der Verbandsgeschäftsführung dazu ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“, die Betriebsleitung im Vertretungsfall mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.